

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Christian Keßler, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Superintendentens zu Güstrow. Betrachtungen über das Leiden und Sterben unsers

...

Kesler, Johann Christian
Frankfurt an der Oder, 1765

VD18 13200348

Eingang.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:ha33-1-198021

Eingang.

Wir haben zeithero, nach Anleitung der Passions-Geschichte, unsern theuresten Heiland in mancherley Art der schmerzlichsten Leiden gesehen. Juden und Heiden vereinigten sich, Jesum zu kränken, zu martern und zu quälen. Es kam dahin, wie wir im vorhergehenden gesehen, daß Pilatus, der heidnische Richter, den unschuldig erkannten und bekannten Jesum auf das allerunbarmherzigste geißeln und durchs Geißeln bis auf den Tod schlagen ließ. Jesus wurde nicht allein aufs Blut, nein, er wurde bis auf den Tod gegeißelt; nichts, als der Tod, war noch übrig. Und dieser mußte auch noch kommen, wenn das Leiden Jesu vollkommen werden, wenn den Sündern alle Heils- und Gnadenschätze zu Theil werden sollten, die ihnen in Christo und durch Christum verheissen waren. Wenn jemand ein Testament gemacht, diese und jene zu Erben darinn eingesetzet, und ihnen grosse Vermächtnisse bestimmt hat: so muß der Tod desjenigen dazu kommen, der das Testament gemacht, sonst gilt das Testament nicht, und die eingesetzten Erben können sich sonst nichts anmaassen. Also, Jesus, unser Mittler, hatte ein Testament gemacht und dadurch allen Sündern, unter gewissen Bedingungen, alle Heils- und Gnadengüter vermacht. Sollte dieses Testament gelten: so mußte der Tod Jesu dazu kommen, weil eben dadurch noch alle vermachte Heils- und Gnadengüter mit sollten erworben werden. Wäre Jesu Tod nicht erfolgt: so würde das Testament

ment